



## Anfrage Lüthold Angela und Mit. über den Schutzstatus S

eröffnet am 28. November 2022

Mit der Revision des Asylgesetzes, die seit dem 1. März 2019 in Kraft ist, gilt es zu prüfen, ob die Asylgründe glaubhaft sind und – falls dies zutrifft – ob die Flüchtlingseigenschaft gemäss Asylgesetz erfüllt ist.

Gemäss der Allgemeinverfügung des Bundesrates vom 11. März 2022 erhalten bestimmte Personen den Schutzstatus S. Dieser ist auf höchstens ein Jahr befristet, jedoch verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist (Art. 74 AsylG).

Diejenigen Personen, welche den Schutzstatus S erhalten, dürfen beispielsweise ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Sie dürfen ohne Wartezeit einer Erwerbstätigkeit (auch selbständige Erwerbstätigkeit) nachgehen und verfügen über weitere Vorteile gegenüber dem F-Ausweis für Flüchtlinge.

Bis anhin kamen Menschen in unser Land, die meist nur die Kleider auf dem Leib trugen oder einen kleinen Koffer dabei hatten. Sie stellten ein Gesuch um Asyl im herkömmlichen Verfahren. Mit dem Krieg in der Ukraine hat sich die Situation verändert. Es kommen Personen mit Hab und Gut in unser Land. Beispielsweise führen sie «Mitbringsel» mit wie Haustiere, Pferde und teure Autos, die zu Kosten vor Ort führen. Der Schutzstatus S bringt in der Handhabung neue Sichtweisen zu Tage.

Um Ungleichheiten zwischen im Kanton wohnhaften Personen und Personen mit Schutzstatus S zu verhindern, stellen sich folgende Fragen:

1. Wie wird sichergestellt, dass bei zahnärztlichen Behandlungskosten nur das Allernotwendigste ausgeführt wird?
2. Im Kanton Zürich müssen die Besitzer von Autos mit dem Kennzeichen «Ukraine» keine Parkgebühren und Bussen bezahlen. Wie ist die Situation im Kanton Luzern?
3. Wollen im Kanton Luzern wohnhafte Personen Ergänzungsleistungen beantragen, haben sie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen. Wie wird dies bei den Personen mit dem Schutzstatus S sichergestellt und kontrolliert?
4. Gesuche um Prämienverbilligung setzen ein gewisses Einkommen und Vermögen voraus. Wie verhält es sich bei Personen mit dem Schutzstatus S? Wie werden dabei die Gesuche geprüft?
5. Grundsätzlich ist das Asyl- und Flüchtlingswesen eine Aufgabe des Bundes. Der Kanton ist jedoch aus meiner Sicht verpflichtet, haushälterisch mit dem Steuergeld umzugehen und allfälligen Ungleichheiten zwischen BewohnerInnen und Personen mit dem Schutzstatus S entgegenzuwirken. Was unternimmt die Regierung, damit es zu keiner Ungleichbehandlung kommt?
6. Nach welcher Frist müssen Fahrzeuge von Personen mit Schutzstatus S auf LU-Schilder umgemeldet werden?
7. Wie wird sichergestellt, dass die Fahrzeuge von Personen mit Schutzstatus S den Anforderungen des Strassenverkehrsamtes entsprechen?

8. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Gleichbehandlung der Personen mit Status S und der übrigen Bevölkerungsgruppen gewährleistet ist?

*Lüthold Angela*

Hartmann Armin

Frank Reto

Keller Daniel

Schnydrig Monika

Müller Pius

Ursprung Jasmin

Meyer-Huwylar Sandra

Haller Dieter

Schärli Thomas

Schumacher Markus

Bossart Rolf

Lang Barbara

Zanolla Lisa

Knecht Willi

Bucher Mario

Müller Guido

Gisler Franz

Thalmann-Bieri Vroni

Arnold Robi

Graber Toni

Steiner Bernhard